

AGENTURVERTRAG

Zwischen:

(nachfolgend Veranstalter genannt)

und:

(nachfolgend Agentur genannt)

wird folgender Agentur-Vertrag geschlossen:

Agentur – Nummer:

Präambel

Grundlage des Vertragsverhältnisses ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Veranstalter und Agentur. Die Agentur ist im Verhältnis zum Veranstalter Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter überträgt der Agentur die Vermittlung der von ihm veranstalteten Reisen. Die Agentur wird die Leistungen im Rahmen fachgerechter Beratungen zu den von dem Veranstalter jeweils zu benennenden Konditionen vermitteln. Die Agentur ist selbstständig vermittelnd tätig und hat kein Alleinvertretungsrecht.

§ 2 Pflichten der Agentur

Die Agentur wird die Reisevermittlungen für den Veranstalter unter Hinweis und Beachtung der zum Zeitpunkt der Reise gültigen Reisebedingungen und Prospekte des Veranstalters vornehmen. Die Reisebedingungen sind dem Kunden auszuhändigen und es ist darauf zu achten, dass diese in den Reisevertrag einbezogen werden.

Sonderwünsche des Kunden sind lediglich als Anfragen entgegenzunehmen. Der Kunde ist darauf aufmerksam zu machen, dass diese zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung des Veranstalters bedürfen.

Buchungsformalitäten und Anweisungen des Veranstalters sind von der Agentur zu beachten. Reiseunterlagen (Reisebestätigung, Versicherungsschein i.S.d. § 651 k Abs. 3 BGB, Reisedokumente, Tickets etc.) sind entsprechend den Vorgaben des Veranstalters an den Kunden auszuhändigen.

Zahlungen des Kunden sind – je nach den vereinbarten Zahlungsmodalitäten – von der Agentur entgegenzunehmen und an den Veranstalter weiterzuleiten.

Änderungsmittelungen des Veranstalters sind unverzüglich an den Kunden weiterzuleiten. Der Veranstalter ist von der Agentur über entgegengenommene Rücktrittserklärungen (Stornierungen) unverzüglich zu informieren; diesbezüglich wird Schrift- oder Textform (z.B. Fax, E-Mail) empfohlen, um den Zugang der Erklärung zu gewährleisten.

Reklamationen oder Beanstandungen des Kunden aus dem Reisevertrag sind von der Agentur entgegenzunehmen und unverzüglich an den Veranstalter weiterzuleiten. Forderungen des Kunden sind nicht anzuerkennen, bereits eingezahlte Gelder dürfen ohne Zustimmung des Veranstalters weder ganz noch teilweise zurückgezahlt werden.

§ 3 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter wird die die Agentur mit allen notwendigen Informationen und Buchungsunterlagen unentgeltlich in angemessenem Umfang versorgen. Eingehende Buchungen werden ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet. Vertragsunterlagen und Reisedokumente händigt der Veranstalter rechtzeitig an die Agentur aus.

Über Änderungen des Veranstalters wird die Agentur unverzüglich informiert.

§ 4 Abwicklung

Die Reservierung der Buchungen erfolgt mit den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Buchungsmularen. Die Anfrage zur Durchführung der Reise bzw. Vakanzen kann auch telefonisch bzw. per mail an den Veranstalter erfolgen.

§ 5 Abrechnung

Die Abwicklung der Zahlungsmodalitäten wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Ohne gesonderte Vereinbarung ist die Agentur bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung ermächtigt, als Inkassobevollmächtigte des Veranstalters Kundengelder entgegenzunehmen. Sie vereinnahmt die Kundenzahlungen dann treuhänderisch für den Veranstalter und ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Veranstalter weiterzuleiten.

§ 6 Provisionen

Die Agentur hat für alle während der Laufzeit dieses Vertrages für den Veranstalter vermittelten Reiseverträge und durchgeführten Reisen Anspruch auf Provision. Das gilt auch für vom Kunden stornierte Reisen, sofern der Kunde eine Rücktrittsentschädigung zu zahlen hat. Die Höhe der Provision beträgt 10% des Reisepreises bzw. der Rücktrittsentschädigung zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Zahlung der Provision an die Agentur ist mit Reiseantritt oder bei endgültiger Stornierung der Reise fällig.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 8 Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann in den ersten 5 Jahren von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres des Veranstalters schriftlich gekündigt werden. Anschließend verlängert sich die Kündigungsfrist für beide Parteien auf 6 Monate.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche ist Sitz des Veranstalters.

....., den

....., den

.....
(Veranstalter)

.....
(Agentur)